Stadt **Hungen**

Vorlage-Nr.: 2026/271

Betreff:	Änderung des § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hungen		
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	**Markus Seibert**		**30.09.2026**

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? ☒ nein ☐ ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? ☒ nein ☐ ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? ☒ nein ☐ ja

Finanzielle Auswirkung? ☒ nein ☐ ja

Haushaltsmittel vorhanden ? ☒ nein ☐ ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? ☒ nein ☐ ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in	Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Unterschrift Bürgermeister

Betreff:	Änderung des § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hungen		
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	**Markus Seibert**		**30.09.2026**

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	**06.10.2026**	**nichtöffentlich beschließend**
Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss	**03.11.2026**	**öffentlich beschließend**
Stadtverordnetenversammlung	**05.11.2026**	**öffentlich beschließend**

Beschluss:

Beschluss für den Magistrat:
Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hungen wie folgt anzupassen:

„Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Dem Ältestenrat gehören die Vorsitzenden der Fraktionen sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Mitglied an. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung."

Die Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Beschluss für den Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss:
Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss empfiehlt, der Stadtverordnetenversammlung § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hungen wie folgt anzupassen:

„Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Dem Ältestenrat gehören die Vorsitzenden der Fraktionen sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Mitglied an. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung."

Die Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Beschluss für die Stadtverordnetenversammlung:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hungen wie folgt anzupassen:

„Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Dem Ältestenrat gehören die Vorsitzenden der Fraktionen sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Mitglied an. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt mit

beratender Stimme an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.“

Die Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 HGO regelt die Stadtverordnetenversammlung ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Form der Ladung sowie die Sitz- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Die HGO enthält keine ausdrückliche gesetzliche Regelung über die Einrichtung, Zusammensetzung und konkrete Ausgestaltung eines Ältestenrates. Die nähere Regelung kann daher im Rahmen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. In der kommunalen Praxis hessischer Gemeinden und Städte wird der Ältestenrat entsprechend durch die jeweilige Geschäftsordnung ausgestaltet.

Der Ältestenrat unterstützt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte und dient insbesondere der Abstimmung über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung.

Zur Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat soll die Geschäftsordnung dahingehend geändert werden, dass der Bürgermeister künftig dem Ältestenrat als Mitglied mit beratender Stimme angehört.

Durch die Teilnahme des Bürgermeisters soll insbesondere sichergestellt werden, dass bei Beratungen des Ältestenrates, die den Sitzungsablauf, die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung oder sonstige Angelegenheiten des Geschäftsganges betreffen, die Sichtweise und die organisatorischen Belange des Magistrats unmittelbar eingebracht werden können.

Die beratende Mitgliedschaft begründet dabei kein Stimmrecht des Bürgermeisters. Der Bürgermeister nimmt an den Beratungen des Ältestenrates teil und kann zu den Beratungsgegenständen Stellung nehmen, ist jedoch nicht berechtigt, an Abstimmungen des Ältestenrates teilzunehmen.

Die Änderung der Geschäftsordnung dient damit insbesondere einer verbesserten Abstimmung zwischen den Organen der Gemeinde und schafft zugleich eine klare und transparente Regelung über die Teilnahme des Bürgermeisters am Ältestenrat.